

**Planung Teuftal**

**Überbauungsordnung Deponie Teuftal:  
Überbauungsvorschriften**

---

**Öffentliche Auflage**

**1.11.2005 / 25.09.2025**

---

## INHALT

<b>A Allgemeines</b>	
Art. 1 Wirkungsperimeter, Stellung zur Grundordnung	4
Art. 2 Bestandteile und Inhalte der UeO	4
<b>B Rodung</b>	
Art. 3 Rodungsbilanz, Rodungsflächen, Waldfeststellung	5
<b>C Deponierung</b>	
Art. 4 Deponieperimeter, Deponievolumen	5
Art. 5 Deponiematerial	6
Art. 6 Deponiemenge, Auffüllentwicklung	6
<b>D Bauten, Anlagen und Einrichtungen</b>	
Art. 7 Zulässige Bauten, Anlagen und Einrichtungen	7
Art. 8 Bauten nach <del>Art. 314 Art. 31i</del> , Abs. 5 lit a) und b) GBR	7
Art. 9 Bauten nach <del>Art. 314 Art. 31i</del> , Abs. 5 lit c) und d) GBR	7
Art. 10 Allgemeine Vorschriften	7
Art. 11 Sektor a); besondere Vorschriften	8
Art. 12 Sektor b); besondere Vorschriften	8
Art. 13 Sektor c); besondere Vorschriften	9
Art. 14 Sektor d); besondere Vorschriften	9
Art. 15 Sektoren e), f), g); besondere Vorschriften	10
Art. 16 Untersektor g1)	10
Art. 17 Untersektor g2)	10
<b>E Erschliessung</b>	
Art. 18 Deponiezufahrt Salzweid	11
Art. 19 Zufahrt Deponiegaskraftwerk	11
Art. 20 Deponieinterne Erschliessungsstrassen	12
Art. 21 Werkleitungen	12
<b>F Schutz der Umwelt und der Bevölkerung</b>	
Art. 22 Zutritt, Begehbarkeit	12
Art. 23 Sicht- und Immissionsschutz	12
Art. 24 Landschafts- und Naturschutz, allgemein	13
Art. 25 Ökologischer Ausgleich während dem Betrieb	13
<b>G Endgestaltung und Nachfolgenutzung</b>	
Art. 26 Grundsatz	14
Art. 27 Auffüllkoten, Relief	14
Art. 28 Bodenaufbau	14
Art. 29 Ersatzaufforstung	14

Art. 30	Landwirtschaftliche Nutzflächen	15
Art. 31	Optionsflächen	15
Art. 32	Ökologische Ausgleichsfläche	15
Art. 33	Ökologischer Vernetzungskorridor <b>Teuftalbach</b>	16
Art. 34	Nachsorgeeinrichtungen	16
Art. 35	Strassen- und Wegnetz	16
<b>H Richtplan</b>		
Art. 36	Richtplan Teuftal-Heggidorn	17
<b>I Deponie-Nachsorge</b>		
Art. 37	Grundsatz, Pflichtenhefte	17
<b>J Aufsicht und Kontrolle</b>		
Art. 38	Aufsicht über den Betrieb und die Nachsorge	18
Art. 39	Information, Kontrolle	18
Art. 40	Kommission Deponie Teuftal	18
<b>K Verfahren</b>		
Art. 41	Rodung	18
Art. 42	Baubewilligung	18
Art. 43	Betriebsbewilligung	18
<b>Art. 44</b>	<b>Verfahren Teuftalbach</b>	19
<b>L Weitere Bestimmungen</b>		
Art. 45	Vereinbarungen	19
Art. 46	Finanzielle Sicherstellung	19
<b>Art. 47</b>	<b>Ausdolung Teuftalbach</b>	19
Art. 48	Inkrafttreten der Überbauungsordnung	19
<b>Genehmigungsvermerke</b>		20

## Anhang

- A Rodungsbilanz (Art. 3)
- B Richtskizze zur Auffüllentwicklung südlich der Autobahn (Art. 6)**
- C Liste der gleichzeitig mit der UeO bewilligten Bauprojekte (Art. 42)**

## A Allgemeines

### Art. 1

*Wirkungsperimeter,  
Stellung zur Grundord-  
nung*

- 1 Die Überbauungsordnung basiert auf **Artikel 31 Zone mit Planungspflicht (ZPP), 314 ZPP «Teuftal» des Baureglements der Gemeinde Mühleberg Art. 31i des Baureglements der Gemeinde Mühleberg (ZPP Teuftal)**. Der Wirkungsperimeter ist in den Überbauungsplänen bezeichnet. Er umfasst die gesamte ZPP Teuftal.
- 2 Soweit in der Überbauungsordnung nichts Näheres bestimmt ist, gilt die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Mühleberg sowie die übergeordneten Gesetzesbestimmungen von Bund und Kanton.
- 3 Die bestehenden Bewilligungen und Auflagen für den Betrieb und für die Bauten, Anlagen und Einrichtungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht ausdrücklich durch **Artikel 31 Zone mit Planungspflicht (ZPP), 314 ZPP «Teuftal» Art. 31i** des Gemeindebaureglementes (GBR) oder durch diese Überbauungsvorschriften geändert werden.

### Art. 2

*Bestandteile und  
Inhalte der UeO*

- 1 Die Überbauungsordnung besteht aus:
  - a den Überbauungsplänen: "1 - Wirkungsperimeter und Deponierung, Rodung", "2 - Betrieb, Erschliessung, Schutzmassnahmen und ökologischer Ausgleich", "3 - Endgestaltung, Ersatzaufforstung, Nachfolgenutzung";
  - b den Überbauungsvorschriften.
- 2 Die Überbauungsordnung regelt:
  - a den Wirkungsperimeter;
  - b die Deponieperimeter;
  - c die Grundzüge der Deponierung und Auffüllentwicklung;
  - d die betriebliche Nutzung innerhalb der Deponieperimeter;
  - e die zusätzlichen Betriebsflächen und deren Nutzung und Gestaltung;
  - f die externe und interne Strassenerschliessung;
  - g die Schutzmassnahmen und den ökologischen Ausgleich;
  - h die Rodung und Ersatzaufforstung;
  - i die Grundzüge der Endgestaltung, Rekultivierung und Nachfolgenutzung;
  - j die Deponie-Nachsorge und die Aufsicht und Kontrolle.

## B Rodung

### Art. 3

*Rodungsbilanz  
Rodungsflächen  
Waldfeststellung*

- 1 Die vollzogenen Rodungen im Wirkungsperimeter der Überbauungsordnung sind rechtmässig bewilligt; die daraus noch zu leistende Ersatzaufforstungspflicht geht aus der Rodungsbilanz im Anhang hervor.
- 2 Die vollzogenen Rodungsflächen, die in Abänderung der altrechtlichen Rodungsbewilligung nicht mehr am Ort aufgeforstet werden sollen, sind im Überbauungsplan 1 als "Rodungsperimeter mit Änderung der Ersatz-aufforstungspflicht" bezeichnet. Es werden folgende Perimeter unterschieden:
  - Deponie Teuftal;
  - Deponiegaskraftwerk BKW.
- 3 Die Rodungsperimeter und die Waldgrenzen sind im Überbauungsplan 1 bezeichnet. Es werden folgende Rodungsperimeter unterschieden:
  - a etappierte Rodung für die Deponierung;
  - b Rodung für die Zufahrt zur Sickerwasserbehandlungsanlage SIBA;
  - c Rodung für die Zufahrt zum Zwischenlager für Erd-, Fels- und Sicker-material;
  - d Rodung für die Umgestaltung und den Rückbau des Anschlusses Deponie Teuftal an die Murtenstrasse gemäss Art. 18 Abs. 5;
  - e Wald mit Rodungsbewilligung; ~~die bestehende Besteckung bleibt grundsätzlich erhalten.~~
- 4 Die Ersatzaufforstung für die Rodungen gemäss Abs. 1, 2 und 3 ist zusammenfassend in Art. 29 und in der Rodungsbilanz im Anhang geregelt.
- 5 Die Rodungsbewilligung und die Waldfeststellung erfolgen in separaten Verfahren.

## C Deponierung

### Art. 4

*Deponieperimeter  
Deponievolumen*

- 1 Die maximal beanspruchbaren Deponieflächen sind im Überbauungsplan 1 mit den Deponieperimetern bezeichnet. Es werden folgende Perimeter unterschieden:
  - a Reaktordeponie (gemäss TVA) bzw. Typ D und E (gemäss VVEA);
  - b Reststoffdeponie (gemäss TVA) bzw. Typ C (gemäss VVEA);
  - c Sondermülldeponie
- 2 Die Sondermülldeponie ist abgeschlossen. Sie wird von der **Deponie Typ C Reststoffdeponie** überlagert.

- 3 Das verbleibende Deponievolumen ergibt sich aus dem Deponieperimeter, der Topographie, der Endgestaltung und der bestehenden Auffüllung. Es beträgt gesamthaft noch ca. **2.0 4.0** Mio. m<sup>3</sup> (Stand Sommer 2020 2000).

#### Art. 5

*Deponiematerial*

- 1 Die Deponie ist für den Einbau von Abfällen gemäss geltenden Reglungen der **VVEA TVA** bestimmt.
- 2 Die kantonale Aufsichtsbehörde kann im Rahmen des Betriebsbewilligungsverfahrens einschränkende Auflagen erlassen.

#### Art. 6

*Deponiemenge  
Auffüllentwicklung*

- 1 Die jährliche Deponiemenge beträgt zur Zeit ca. 100'000 m<sup>3</sup> (Stand Sommer 2000). Sie ist abhängig von der Mengenentwicklung und Verfügbarkeit der zu deponierenden Abfälle. Die maximale jährliche Deponiemenge ergibt sich aus den Beschränkungen für den Transportverkehr gemäss Art. 18.
- 2 Aus heutiger Sicht wird mit einer restlichen Auffülldauer von rund 40 - 50 Jahren gerechnet. Der Zeitpunkt der vollständigen Auffüllung richtet sich jedoch nach der effektiven Mengenentwicklung des Deponiematerials.
- 3 Die Auffüllung der Deponie erfolgt grundsätzlich durch den materialspezifischen schichtweisen Einbau der Abfälle in den einzelnen Deponietypen und Kompartimenten.
- 4 Innerhalb der eidgenössischen Baulinien der Nationalstrasse A1 sind die besonderen Anforderungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG), Art. 23, 24 und 44, zu beachten.
- 5 Die räumliche Auffüllentwicklung ist, soweit betrieblich möglich und wirtschaftlich vertretbar, auf die Ziele der ökologischen Aufwertung und Vernetzung gemäss Art. 24, 25, 26 und 33 auszurichten.
- 6 *aufgehoben*  
~~Am Nördwestrand der Reaktordeponie ist die Auffüllung so vorzunehmen, dass die erste Etappe des Vernetzungskorridors gemäss Art. 25 und 33 fristgerecht realisiert werden kann.~~
- 7 *aufgehoben*  
~~Für die Auffüllung der Reststoffdeponie und des Schlackenkompartimentes südlich der Autobahn ist die Richtskizze im Anhang wegweisend. Im Weiteren sind die Ziele und Aspekte des Sicht- und Immissionsschutzes gemäss Art. 23 und des Vernetzungskorridors Teufthalbach gemäss Art. 25 und 33 zu berücksichtigen.~~

## D Bauten, Anlagen und Einrichtungen

### Art. 7

*Zulässige Bauten  
Anlagen und  
Einrichtungen*

- 1 Für die Definition der zulässigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen und deren Abbruch bzw. Entfernung gelten die Bestimmungen gemäss Gemeindebaureglement (GBR), **Art. 31 Zone mit Planungspflicht (ZPP)**, **314 ZPP «Teuftal» Art. 31i**, Abs. 5–8.
- 2 Vorbehalten bleiben Entscheide und Auflagen der Umweltverträglichkeitsprüfung bei UVP-pflichtigen Projekten.

### Art. 8

*Bauten nach Art. 31  
Zone mit Planungs-  
pflicht (ZPP), 314 ZPP  
«Teuftal» Art. 31i, Abs.  
5 lit a) und b) GBR*

- 1 Bauten, Anlagen und Einrichtungen nach GBR, **Art. 31 Zone mit Planungspflicht (ZPP)**, **314 ZPP «Teuftal» Art. 31i**, Abs. 5 lit a) und b) sind nur in den Sektoren a) bis g) gemäss Überbauungsplan 2 zugelassen. In den Sektoren e), f) und g) sind sie wenn möglich innerhalb der jeweils offenen Deponieoberfläche zu erstellen.
- 2 Soweit die besonderen Vorschriften zu den Sektoren a) bis g) (Art. 11 bis 17) nichts anderes bestimmen, gelten die allgemeinen Vorschriften nach Art. 10.

### Art. 9

*Bauten nach Art. 31  
Zone mit Planungs-  
pflicht (ZPP), 314 ZPP  
«Teuftal» Art. 31i, Abs.  
5 lit c) und d) GBR*

- 1 Bauten, Anlagen und Einrichtungen nach GBR, **Art. 31 Zone mit Planungspflicht (ZPP)**, **314 ZPP «Teuftal» Art. 31i**, Abs. 5 lit c) und d), wie auch deren Sanierung, Erweiterung und Erschliessung sind unter Vorbehalt von Art. 12 im gesamten Wirkungsperimeter der UeO zugelassen.
- 2 Bauten, Anlagen und Einrichtungen gemäss Abs. 1 sind dort zu erstellen, wo sie ihren Zweck am besten erfüllen. Es sind keine allgemeinen Abstände vorgeschrieben. Im übrigen gelten die Vorschriften gemäss Art. 10, Abs. 1 und 3–6.

### Art. 10

*Allgemeine  
Vorschriften*

- 1 Innerhalb der Sektoren a) bis g) sind gegenüber Grundstücksgrenzen, Gebäuden, Rodungsflächen nach Art. 3, Abs. 3 und internen Erschliessungsstrassen nach Art. 20 keine Abstände vorgeschrieben. Die Zufahrt für Forst-, Unterhalts-, Kontroll-, Wehrdienst- und Rettungsfahrzeuge ist zu gewährleisten.
- 2 Zum Wirkungsperimeter der UeO und zum Wald ausserhalb des Wirkungsperimeters sind die folgenden minimalen Abstände einzuhalten:
  - a unbewohnte Hochbauten 4 m;
  - b unterirdische Bauten 3 m;
  - c Verkehrsfächen, offene Lager 1 m.

- 3 Zu den offen geführten und eingedeckten Abschnitten des Teufthalbaches gilt für Bauten, Anlagen und Einrichtungen ein Gewässerabstand von 10 m. Innerhalb des Abstandsbereiches gelten die wasserbaupolizeilichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Wasserbaugesetz Art. 48.
- 4 Bauten, Anlagen und Einrichtungen sind so zu stationieren und zu gestalten, dass eine möglichst gute Gesamtwirkung erzielt wird. Beurteilungskriterien sind insbesondere die Lärm- und Luftbelastung, die Einsehbarkeit und die landschaftsästhetische Wirkung gegenüber der Deponieumgebung.
- 5 Die planmässige Auffüllung der Deponie darf durch Bauten, Anlagen und Einrichtungen nicht eingeschränkt und ihre kontinuierliche Rekultivierung gemäss Art. 6 und 24ff nicht wesentlich verzögert werden.
- 6 Im Wirkungsperimeter der UeO gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe IV gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung (LSV). Gegenüber der Umgebung sind die Lärmgrenzwerte gemäss Stufenzuordnung in der Grundordnung der Gemeinde einzuhalten.

## Art. 11

*Sektor a);  
besondere Vor-  
schriften*

- 1 Der Sektor a) bezeichnet den Eingangsbereich der Deponie. Er ist für Bauten, Anlagen und Einrichtungen der Eingangskontrolle, der Betriebsleitung und des Betriebspersonals bestimmt.
- 2 Zugelassen sind die Erneuerung, Anpassung und Erweiterung der bestehenden und die Erstellung neuer Bauten, Anlagen und Einrichtungen wie namentlich:
  - eine zweite Waage;
  - ein Zusatzgebäude für die Eingangskontrolle;
  - Einrichtungen für die Beschilderung und Signalisation;
  - Aufstockung des Betriebsgebäudes ungeachtet der Geschosszahl bis zur maximalen Höhenkote 629.00 m ü. M. (OK Flachdach).
- 3 Gegenüber dem Wirkungsperimeter der UeO ist kein Abstand vorgeschrieben. Im Übrigen gelten die baupolizeilichen Masse für landwirtschaftliche Bauten in der Landwirtschaftszone (GBR Art.38).

## Art. 12

*Sektor b);  
besondere Vor-  
schriften*

- 1 Der Sektor b ist für die Sickerwasserbehandlungsanlage SIBA bestimmt. Es sind Bauten, Anlagen und Einrichtungen gestattet, die im direkten Zusammenhang zu diesem Zweck stehen, sowie solche nach **GBR Art. 31 Zone mit Planungspflicht (ZPP), 314 ZPP «Teufthal» Art. 31i, Abs. 5 lit c) und d).**
- 2 Die Erschliessung erfolgt deponieintern ab dem Deponiefuss. Das Trassee ist im Überbauungsplan 2 bezeichnet.

3 Es gelten im Übrigen die folgenden besonderen Vorschriften:

- a Gegenüber dem Wirkungsperimeter der UeO ist ein Gebäudeabstand von 1/2 der Gebäudehöhe, mindestens aber von 10 m einzuhalten.
- b Die maximale Gebäudelänge beträgt 40 m, die maximale Gebäudehöhe 15 m.
- c Die Anlage ist mit geeigneten Gestaltungsmassnahmen optimal ins Landschaftsbild einzufügen. Sie soll insbesondere aus der Blickrichtung Wohlensee nicht auffällig in Erscheinung treten.

### Art. 13

*Sektor c);  
besondere Vor-  
schriften*

- 1 Der Sektor c ist für das Zwischenlager für Erd-, Fels- und Sickermaterial bestimmt, welches der kontinuierlichen Abdichtung, Entwässerung, Überdeckung und Rekultivierung des Deponiekörpers dient.
- 2 Die Erschliessung erfolgt deponieintern über eine neue Strasse. Das Trassee ist im Überbauungsplan 2 bezeichnet.
- 3 Die Ausgestaltung und der Betrieb hat nach den Regeln der Bodenmechanik und des Bodenschutzes zu erfolgen.
- 4 Es gelten die folgenden besonderen Vorschriften:
  - a Die maximale Höhe der Aufschüttung beträgt 10 m, gemessen ab bestehendem Zufahrtsweg zum Deponiegaskraftwerk.
  - b Gegenüber dem Wirkungsperimeter der UeO sind keine Abstände vorgeschrieben.
  - c Für das Zwischenlager für Erd-, Fels- und Sickermaterial ist zum nordseitigen und zum ostseitigen Wald ein Abstand vom 8 m, zum südseitigen Wald ein Abstand von 4 m ab Schüttungsfuss einzuhalten. Für das begrünte Humusdepot gilt ein Waldabstand von 3 m.
  - d Zum Zufahrtsweg Deponiegaskraftwerk ist ein Abstand von 2 m ab Schüttungsfuss einzuhalten.
  - e Das Zwischenlager ist mit geeigneten Gestaltungsmassnahmen optimal ins Landschaftsbild einzufügen. Es soll insbesondere aus der Blickrichtung Oberei nicht auffällig in Erscheinung treten.

### Art. 14

*Sektor d);  
besondere Vor-  
schriften*

- 1 Der Sektor d umfasst das bestehende Deponiegaskraftwerk der BKW.
- 2 Die Umnutzung sowie erhebliche bauliche Veränderungen sind nicht zugelassen.

## Art. 15

*Sektoren e), f), g);  
besondere Vorschriften*

- 1 Die Sektoren e), f) und g) im Überbauungsplan 2 bezeichnen die Deponiebereiche, wo Bauten, Anlagen und Einrichtungen gemäss GBR **Art. 31 Zone mit Planungspflicht (ZPP)**, 314 ZPP «Teuftal» **Art. 31i**, Abs. 5 lit. a) und b) zugelassen sind. Diese sind wenn möglich auf der jeweils offenen Deponieoberfläche zu erstellen.
- 2 Die nördliche Grenze des Sektors e) entspricht der Krone des Abschlussdammes und ist variabel. Sie richtet sich nach dem Stand der Auffüllung und Renaturierung gemäss Art. 25, Abs. 3.
- 3 Es gelten folgende maximale **Fassadenhöhen Gebäudehöhen**:
  - Sektor e): OK Gebäude 8 m über der Endauffüllhöhe gemäss Überbauungsplan 3, jedoch maximal auf Kote **631.00 618.00** m ü.M.
  - Sektor f): OK Gebäude 8 m über der Endauffüllhöhe gemäss Überbauungsplan 3
  - Sektor g): OK Gebäude 8 m über der Endauffüllhöhe gemäss Überbauungsplan 3, vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Art. 16 und 17.
- 4 Im Sektor f) sind gemäss Art. 6, Abs. 4 besondere Weisungen und Anforderungen des kantonalen Tiefbauamtes zu beachten.

## Art. 16

*Untersektor g1)*

- 1 Der Untersektor g1) bezeichnet den Baubereich für den Erststandort der Reststoffverfestigungsanlage RSVA.
- 2 Die Behandlungskapazität der Anlage ist auf maximal 25'000 t aufbereitete und verfestigte Reststoffe pro Jahr beschränkt. Zusätzlich dürfen in der Anlage Abdichtungsmaterialien für die deponieinterne Verwendung aufbereitet werden.
- 3 Für die Reststoffverfestigungsanlage RSVA ist eine maximale **Fassadenhöhe Gebäudehöhe** bis zur Höhenkote 625 m ü. M. zugelassen.
- 4 Für die übrigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen gelten die Bestimmungen nach Art. 15.

## Art. 17

*Untersektor g2)*

- Im Untersektor g2) ist eine maximale **Fassadenhöhe Gebäudehöhe** bis 22 m über die Endauffüllhöhe gemäss Überbauungsplan 3 zugelassen. **Vorbehalten bleibt die Abstimmung mit der BKW aufgrund der Hochspannungsleitung.**

## E Erschliessung

### Art. 18

Deponiezufahrt  
Salzweid

- 1 Die Erschliessung der Deponie erfolgt über die bestehende Erschliessungsstrasse im Gebiet Salzweid. Sie ist im Überbauungsplan 2 bezeichnet.
- 2 Der gesamte Transportverkehr von und zur Deponie ist über diese Strasse zu führen.
- 3 Für das Transportverkehrsaufkommen gelten die Beschränkungen gemäss **Art. 31 Zone mit Planungspflicht (ZPP), 314 ZPP «Teufthal» Art. 31i**, Abs. 9 des Gemeindebaureglementes. Die Modalitäten werden zwischen der Gemeinde und den Deponiebetreibern in einem Vertrag geregelt.
- 4 Signalisationstechnische und bauliche Massnahmen zur Sicherung, Beruhigung, Lenkung und Kontrolle des Deponieverkehrs sind auf und an der Erschliessungsstrasse zugelassen, soweit sie den übrigen Verkehr nicht massgeblich beeinträchtigen. Vorbehalten bleibt das relevante Bewilligungsverfahren
- 5 Der bestehende niveaufreie Anschluss der Deponiezufahrt Salzweid an die Murtenerstrasse (Kantonsstrasse) wird gemäss genehmigtem Strassenplan angepasst.  
Der Abbruch des bestehenden Brückenbauwerkes und der neue Anschlusskreisel sind im Strassenplan geregelt.  
Die bestehende Anschlussrampe südseitig der Murtenerstrasse ist unmittelbar nach Inbetriebnahme des Anschlusskreisels zu sperren und unbenutzbar zu machen; Strassenkörper und Damm sind rückzubauen und bis spätestens 20 Jahre nach Inkrafttreten der Überbauungsordnung aufzuforsten. Die näheren Bestimmungen inkl. Kostenteiler werden zwischen dem Kanton (als Bauherr des Projekts Velosicherheit Heggidorn), der Gemeinde und den Deponiebetreibern in einer Vereinbarung geregelt. Sie ist integrierter Bestandteil dieser Überbauungsordnung.

### Art. 19

Zufahrt Deponiegaskraftwerk

- 1 Die Erschliessung des Deponiegaskraftwerkes der BKW erfolgt von der Wehrstrasse aus über den Flurweg im Gebiet Bünde. Sie ist im Überbauungsplan 2 bezeichnet.
- 2 Der Flurweg wird mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmeregelungen für den forst- und landwirtschaftlichen Verkehr, für den Zubringerdienst zum DGKW sowie für Unterhaltszwecke im Bereich der Deponie belegt.

**Art. 20**

- Deponieinterne Erschliessungsstrassen*
- 1 Der Überbauungsplan 2 bezeichnet die befestigten Strassenabschnitte mit langfristig fixer Lage.
  - 2 Die weiteren Fahrverbindungen während der Betriebsphase werden nicht fixiert; sie richten sich nach der Auffüllentwicklung und den betrieblichen Anforderungen. Der Immissionsschutz gegenüber der Deponieumgebung ist zu gewährleisten.

**Art. 21**

- Werkleitungen*
- Werkleitungen mit einer Funktionsdauer von mehr als 5 Jahren sind, sofern technisch möglich, unterirdisch zu führen.

**F Schutz der Umwelt und der Bevölkerung****Art. 22**

- Zutritt Begehbarkeit*
- In Vorbereitung oder in Betrieb stehende Deponie- und Betriebsbereiche können aus Sicherheitsgründen durch die Deponiebetreiber abgesperrt oder mit einem Betretungsverbot belegt werden.

**Art. 23**

- Sicht- und Immissions- schutz*
- 1 Der im Überbauungsplan 2 als «Wald mit Rodungsbewilligung» bezeichnete Waldstreifen am Nordwestrand der Deponie darf für die Deponieschüttung gerodet werden. Eine Aufforstung ist innert acht Jahren nach Rodung zu realisieren. dient als Sicht- und Immissionsschutz. Er darf nicht entfernt werden. Vorbehalten bleiben lokal begrenzte Abholzungen, die zur Offenlegung des Teufatalbaches gemäss Art. 25 notwendig sind.
  - 2 Der Waldstreifen südlich der A1, der im Überbauungsplan 2 als «Bereich mit speziellen Massnahmen zum Sicht- und Immissionsschutz» bezeichnet ist, darf nur in Etappen gerodet werden und ist innert fünf Jahren nach Rodung der jeweiligen Etappe aufzuforsten. Es gelten folgende besondere Vorschriften:
    - a Bis zum Abschluss der Auffüllphase 0 gemäss Richtskizze im Anhang muss ein durchgehender Waldstreifen von mindestens 10m Breite bestehen bleiben.
    - b Im Zusammenhang mit der Auffüllphase 1 gemäss Richtskizze im Anhang kann der Waldstreifen am West- und Südrand in zwei Etappen von je maximal 300m Länge gerodet werden. Die zweite Etappe darf erst gerodet werden, wenn im Bereich der ersten Etappe die Oberfläche der Auffüllphase 1 abgeschlossen und rekultiviert ist. Unabhängig davon kann die notwendige Schneise für den Zugangsschacht RSDT gerodet werden.
    - c Der Waldstreifen am Ostrand der Deponie darf erst im Zusammenhang mit der Auffüllphase 3 gemäss Richtskizze im Anhang gerodet werden.

**Art. 24**

Landschafts-  
und Naturschutz  
allgemein

- 1 Der Betrieb und die Auffüllentwicklung sind möglichst so auszurichten, dass die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft räumlich und zeitlich auf ein Minimum beschränkt bleiben.
- 2 In setzungsempfindlichen Deponiebereichen, wo die endgültige Auffüllhöhe erreicht ist, sollen ökologisch wertvolle Zwischenbegrünungen (temporäre Wanderbiotope) geschaffen werden.

**Art. 25**

Ökologischer Ausgleich  
während dem Betrieb

- 1 Innerhalb von 10 Jahren ab Inkrafttreten der geänderten Überbauungsordnung ist entlang des Nordwestrandes der Deponie ein funktionsfähiger, mit der Deponieumgebung verbundener Wild- und ökologischer Vernetzungskorridor auszubilden. Auf der im Überbauungsplan 2 speziell bezeichneten Strecke ist der Teufthalbach bis 20 Jahre nach Inkrafttreten der Überbauungsordnung offen zu legen. Der bezeichnete Bereich soll zugleich als funktionsfähiger, mit der Deponieumgebung verbundener Wild- und ökologischer Vernetzungskorridor ausgebildet werden.
- 2 ~~aufgehoben Der renaturierte Bachbereich ist in weiten Etappen möglichst rasch auf den Südteil der Deponie auszudehnen.~~
- 3 Der Bereich des Abschlussdammes ist weiterhin im Zuge der Auffüllung kontinuierlich zu renaturieren. Er ist innerhalb von 5 Jahren ab Inkrafttreten der Überbauungsordnung für das Wild passierbar zu machen.
- 4 Für die Planung und Ausführung der Renaturierungsmassnahmen ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.

## G Endgestaltung und Nachfolgenutzung

### Art. 26

Grundsatz

- 1 Die Ziele der Rekultivierung sind die Wiederherstellung von Waldflächen, landwirtschaftlichen Nutzflächen und die ökologische Vernetzung der Lebensräume Spilwald/Stockeren – Wohlensee.
- 2 Die Flächenverteilung, die topografische Grobgestaltung sowie die Erschliessungsanlagen sind im Überbauungsplan 3 festgelegt.
- 3 Die für die Nachsorge nicht mehr benötigten Bauten, Anlagen und Einrichtungen sind abzubrechen bzw. zurückzubauen.

### Art. 27

Auffüllkoten, Relief

- 1 Die topographische Gestaltung ist im Überbauungsplan 3 dargestellt. Für die Endgestaltung sind die innerhalb des Wirkungsradios der UeO speziell bezeichneten Höhenkoten als maximale Endhöhen verbindlich einzuhalten; die dargestellten Höhenkurven sind blosse richtungsweisend.
- 2 Die Feingestaltung des Reliefs ist vor Erreichen der Auffüllhöhe mit den zuständigen Stellen des Kantons und der Gemeinde sowie unter Bezug der Grundeigentümer festzulegen.
- 3 Für die Bestimmung der baupolizeilichen Masse nach Art. 15ff sind die Höhenkoten und Höhenkurven gemäss Überbauungsplan 3 verbindlich.

### Art. 28

Bodenaufbau

Der Eintrag des Bodens hat nach den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien zu erfolgen.

### Art. 29

Ersatzaufforstung

- 1 Die aufzuforstende Fläche gemäss Rodungsbilanz im Anhang beträgt total 1957 Aren. Sie setzt sich zusammen aus der Ersatzaufforstungspflicht für:
  - die vollzogenen Rodungen gemäss Art. 3, Abs. 1 und 2: total 1495 Aren; davon gemäss Abs. 2: 404 Aren;
  - die Rodungen gemäss Art. 3, Abs. 3, lit a-c: 298 Aren;
  - die Rodungen gemäss Art. 3, Abs. 3, lit d: 40 Aren;
  - die Waldfläche mit Rodungsbewilligung gemäss Art. 3, Abs. 3, lit e: 124 Aren
- 2 Die Waldfläche Ersatzaufforstung ist im Überbauungsplan 3 bezeichnet. Sie ist nach Massgabe der Rodungsbilanz im Anhang aufzuforsten.

3 Nordseitig der Autobahn zielt die Ersatzaufforstung anteilmässig auf unterschiedliche Waldformen ab, d. h. reine Strauchpflanzungen mit viel blühenden und dornenbewehrten Sträuchern sowie den regional typischen Laubmischwald. Es sind hitzebeständige, einheimische und standortgerechte Gehölzarten als Ersatz für nicht klimaresistente Arten wie Buche und Fichte zu pflanzen. Der Waldstandort soll eine hohe Artenvielfalt und Biodiversität bieten.

Südseitig der Autobahn ist der Wald insbesondere hinsichtlich seiner Funktion als ökologische Vernetzungssachse (u. a. Wildwechsel) auszustalten und mit seiner Umgebung zu verzahnen. Es sollen hitzebeständige, einheimische und standortgerechte Gehölzarten als Ersatz für nicht klimaresistente Arten wie Buche und Fichte gepflanzt werden. Eine gezielte Pflanzung für Schmetterlinge ist auszuführen.

~~Ziel der Rekultivierung nördlich der Autobahn ist, unter Berücksichtigung von Art. 33, vornehmlich Wald mit Vorrang Holzproduktion. Südlich der Autobahn soll vor allem Wald mit Vorrang Natur und Landschaft entstehen, welcher der ökologischen Vernetzung dient.~~

4 Die Waldränder sind gestuft aufzubauen.

### Art. 30

*Landwirtschaftliche Nutzflächen*

Die als landwirtschaftliche Nutzfläche zu rekultivierenden Bereiche sind im Überbauungsplan 3 bezeichnet.

### Art. 31

*Optionsflächen*

- 1 Im Überbauungsplan 3 sind folgende Optionsflächen ausgeschieden:
  - a) Salzweid: die bezeichnete Deponieoberfläche südseitig der Nationalstrasse A1;
  - b) DGKW: das bezeichnete Areal des bestehenden Deponiegaskraftwerkes der BKW.
- 2 Gemäss GBR Art. 31 Zone mit Planungspflicht (ZPP), 314 ZPP «Teuftal» Art. 31i, Abs. 11 gelten die Optionsflächen als Landwirtschaftszone. Allfällige andere Nutzungen sind zu gegebener Zeit in einem ordentlichen Planerlassverfahren festzulegen.

### Art. 32

*Ökologische Ausgleichsfläche*

- 1 Das Rekultivierungsziel für die im Überbauungsplan 3 bezeichnete ökologische Ausgleichsfläche liegt in der Schaffung und nachhaltigen Pflege
  - eines vielfältigen, naturnahen Lebensraumes unter besonderer Förderung seiner Funktion als Verbindungselement;
  - eines harmonischen Übergangs zwischen den angrenzenden Flächennutzungen.
- 2 Die Böschungsstabilität ist zu gewährleisten und durch geeignete Be pflanzung zu unterstützen.

### Art. 33

Ökologische Vernetzungskorridore Teufthalbach

- 1 Die ökologischen Vernetzungskorridore sind Der ökologische Vernetzungskorridor ist im Überbauungsplan 3 bezeichnet.
- 2 Der Teufthalbach ist auf der speziell bezeichneten Strecke offen zu führen. Die Vernetzungskorridore sind Der Korridor ist als naturnaher, gut strukturierter Lebensraum und geeignet für den Wildwechsel auszubilden. Unter dem Autobahnviadukt ist eine Wildpassage mit einer lichten Höhe von mindestens 4.50 Meter auszubilden.
- 3 aufgehoben  
~~In kritischen Abschnitten kann ausnahmsweise auf die offene Wasserführung verzichtet werden, wenn sonst nachweislich die Hangstabilität oder die Sicherheit der Deponie nicht gewährleistet werden kann.~~

### Art. 34

Nachsorgeeinrichtungen

- 1 Im Überbauungsplan 3 sind die Bauten, Anlagen und Einrichtungen bezeichnet, welche voraussichtlich zur Kontrolle und Nachsorge der abgeschlossenen Deponie dienen. Es sind dies insbesondere (Aufzählung nicht abschliessend):
  - a das Betriebsgebäude (Kontrollzentrum) inkl. den Datenübertragungseinrichtungen dorthin;
  - b die Einstiegsbauwerke zu den Kontrollsäulen RSDT und SMDT sowie zu zwei Schächten im Ostteil der Reaktordeponie;
  - c Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Entgasung und Entwässerung der Deponie im Bereich des Abschlussdammes;
  - d die Sickerwasserbehandlungsanlage SIBA.
  - e das Deponiegaskraftwerk.
- 2 Sie bleiben über den Zeitpunkt der Deponierekultivierung hinaus so lange bestehen, wie dies gemäss Art. 37 erforderlich ist. Werden sie für die Nachsorge und Kontrolle nicht mehr benötigt, sind sie zu entfernen.

### Art. 35

Strassen- und Wegnetz

- 1 Der Verlauf der Strassen und Wege in der Endgestaltung ist im Überbauungsplan 3 festgelegt. Das Netz ist zum gegebenen Zeitpunkt in einer Revision bzw. Fortschreibung dieser Überbauungsordnung zu bereinigen und zu ergänzen.
- 2 Die bestehende Deponiezufahrt Salzweid ist im Überbauungsplan 3 als «Optionsfläche Erschliessung» bezeichnet. Die Umgestaltung des Anschlusses an die Murtenstrasse (Kantonsstrasse) ist in Art. 18 Abs. 5 geregelt.
- 3 Die Erschliessung der Nachsorge- und Kontrolleinrichtungen ist für die notwendigen Fahrzeuge jederzeit zu gewährleisten.

**4 *aufgehoben***

~~Die genaue Lage und die Ausführung des erforderlichen Land- und Waldwirtschaftswegnetzes ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen festzulegen. Sie ist soweit möglich auf weitere Bedürfnisse wie die Deponie-Nachsorge und Kontrolle, den Natur- und Landschaftsschutz und die Naherholung abzustimmen.~~

## H Richtplan

**Art. 36**

*Richtplan Teuftal-Heggidorn*

- 1 Der Gemeinderat erlässt für den Wirkungsperimeter der Überbauungsordnung und die Umgebung einen Richtplan als Grundlage zur Umsetzung und Überarbeitung dieser Überbauungsordnung. Der Richtplan wird nach BauG Art. 58ff erlassen.
- 2 Im Richtplan werden insbesondere die mittel- und längerfristigen planerischen Absichten der Gemeinde im Raum Teuftal-Heggidorn und die erforderlichen Massnahmen festgelegt und periodisch überprüft.
- 3 Der Richtplan dient den Gemeindebehörden und den Deponiebetreibern zur Diskussion, Optimierung und Abstimmung notwendiger Massnahmen aus dem laufenden Betrieb der Deponie und der räumlichen Entwicklung in der Umgebung.

## I Deponie-Nachsorge

**Art. 37**

*Grundsatz Pflichtenhefte*

- 1 Die Deponie ist nach Erreichen der Endgestaltung so lange weiter zu betreuen, bis die Emissionen der Deponie (Sickerwasser, Deponiegase) unbehandelt die gesetzlichen Bestimmungen einhalten.
- 2 Zu den Aufgaben der Nachsorge gehören insbesondere:
  - das Monitoring;
  - die Gas- und Abwasserentsorgung;
  - das Nachsorgemanagement (Administration, Verwaltung, Organisation und Überwachung der ordentlichen Nachsorge);
  - der Unterhalt und Ersatz der dazu notwendigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen
- 3 Für die Nachsorgephase sind zusammen mit der kantonalen Aufsichtsbehörde Pflichtenhefte, abgestützt auf die jeweiligen Nachsorgeberichte, zu verfassen. Die Kommission Deponie Teuftal (Art. 40) ist einzubeziehen.
- 4 Vorbehalten bleiben neue Erkenntnisse aus Sicherheitsüberprüfungen wie Nachsorgeberichte für Reaktordeponie, Reststoffdeponie, Sondermülldeponie, etc.

## J Aufsicht und Kontrolle

### Art. 38

*Aufsicht über den Betrieb und die Nachsorge*

- 1 Die Kontrolle über die Einhaltung der geltenden Bestimmungen des Umwelt- und Gewässerschutzes während der Betriebs- und der Nachsorgephase erfolgt durch die kantonale Aufsichtsbehörde.
- 2 Die Aufsichtsbehörde informiert und hört die Gemeinde Mühleberg an.

### Art. 39

*Information Kontrolle*

- 1 Die Deponiebetreiber orientieren in einem jährlichen Bericht den Gemeinderat über den Deponiebetrieb und über den Stand der Endgestaltung des Deponieareals.
- 2 Weitere Informationen zwischen den Deponiebetreibern und den Gemeindeorganen werden durch die Kommission Deponie Teuftal (Art. 40) sichergestellt.

### Art. 40

*Kommission Deponie Teuftal*

- 1 Der Gemeinderat setzt gemäss GBR **Art. 31 Zone mit Planungspflicht (ZPP), 314 ZPP «Teuftal» Art. 31i**, Abs. 13 die Kommission Deponie Teuftal ein.
- 2 Die Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft näher geregelt.

## K Verfahren

### Art. 41

*Rodung*

Die Bewilligung der Rodungen nach Art. 3, Abs. 2 und 3 erfolgt in einem separaten Verfahren. Sie ist Voraussetzung für die Genehmigung dieser Überbauungsordnung.

### Art. 42

*Baubewilligung*

- 1 Mit der rechtskräftigen Genehmigung dieser Überbauungsordnung wird gleichzeitig die ordentliche Baubewilligung für die Projekte gemäss Anhang erteilt.
- 2 **Mit der rechtskräftigen Genehmigung der Änderung dieser Überbauungsordnung wird gleichzeitig die ordentliche Baubewilligung für das Bauprojekt 2025 (Anpassung der Endgestaltung) erteilt.**

### Art. 43

*Betriebsbewilligung*

Die Erteilung bzw. Erneuerung der notwendigen Betriebsbewilligungen erfolgt durch die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde.

**Art. 44***Verfahren Teufthalbach*

Die Offenlegung des Teufthalbachs erfolgt ausserhalb des UeO Perimeters und wird in einem separaten Verfahren geregelt. Dies betrifft auch allfällige Ersatzmassnahmen (1:1 Ersatz) für den Fall, wenn die Offenlegung des Teufthalbachs nicht umsetzbar ist. Die Offenlegung bzw. Ersatzmassnahme muss spätestens bis 5 Jahre nach dem Ende des Deponiebetriebes umgesetzt sein.

## L Weitere Bestimmungen

**Art. 45 44***Vereinbarungen*

Die zur Einhaltung dieser Überbauungsordnung erforderlichen privatrechtlichen Vereinbarungen mit Dritten sind vor der Genehmigung der Überbauungsordnung beizubringen.

**Art. 46 45***Finanzielle Sicherstellung*

Die Deponiebetreiber garantieren für die finanzielle Sicherstellung der geordneten Deponierung, Rekultivierung sowie der Deponie-Nachsorge und -Kontrolle nach den Bestimmungen dieser UeO und den Vorschriften des übergeordneten Rechtes. Zusätzlich garantieren die Deponiebetreiber auch die finanzielle Sicherstellung zur Offenlegung des Teufthalbachs ausserhalb des Deponieperimeters. Dies betrifft auch allfällige Ersatzmassnahmen (1:1 Ersatz) für den Fall, wenn die Offenlegung des Teufthalbachs nicht umsetzbar ist.

**Art. 47***Ausdolung Teufthalbach*

- 1 Die Deponiebetreiber legen den Teufthalbach ausserhalb des Deponieperimeters offen oder leisten in Absprache mit der Gemeinde und den Behörden einen gleichwertigen 1:1 Ersatz für den Erhalt der Eindolung Teufthalbach (Revitalisierungsmassnahmen an Gewässern).
- 2 Die Rekultivierungsmassnahme (Bachprojekt) muss spätestens beim Abschluss der Deponie Endgestaltung in ihrem Ausmass und in ihrer Lage bekannt sein und durch die zuständigen Behörden freigegeben worden sein.

**Art. 48 46***Inkrafttreten der Überbauungsordnung*

- 1 Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft (BauG Art. 61).
- 2 Die Änderung der Überbauungsordnung wird durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt. Die geänderte Überbauungsordnung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

## **Genehmigungsvermerke**

Mitwirkung vom 23.08.2021 – 21.09.2021

1. Vorprüfung vom 02.10.2024

2. Vorprüfung vom 12.09.2025

Publikation im amtlichen Anzeiger vom .....

Öffentliche Auflage vom ..... bis .....

Einspracheverhandlung am .....

Erledigte Einsprachen .....

Unerledigte Einsprachen .....

Rechtsverwahrungen .....

Beschlossen durch den Gemeinderat am .....

Namen der Einwohnergemeinde: Mühleberg

Präsident/in: .....

Gemeindeschreiber/in: .....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Mühleberg, den .....

Der/Die Gemeindeschreiber/in: .....

**Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: .....**